

mit Spontaneität und Subjektivismus in der Rechtsprechung und kann demzufolge ebensowenig geduldet werden¹⁵.

Richterliche Unabhängigkeit schließt außergerichtliche Einflußnahme aus

Eine andere Bindung des Richters darf es jedoch nicht geben. Die notwendige Unabhängigkeit unserer Richter verlangt unter allen Umständen, daß Einwirkungen bei der Untersuchung und Entscheidung konkreter Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten ausgeschlossen werden. Eine von anderen Organen ausgehende Weisung mit dem Ziel, den Richter zu einer bestimmten Entscheidung zu veranlassen bzw. einen bestimmten Inhalt und Ausgang des Verfahrens zu erreichen, ist absolut unzulässig¹⁶. „Kein Verwaltungsorgan ist befugt, in die Rechtsprechung einzugreifen.“¹⁷ Die richterliche Unabhängigkeit garantiert die einheitliche Verwirklichung der Politik von Partei und Regierung im gesamten Staatsgebiet und setzt die Richter in die Lage, wirksam den Kampf gegen alle subjektivistischen Einstellungen zu führen.

Mit Recht wies Toeplitz darauf hin, daß es mit der richterlichen Unabhängigkeit durchaus nicht im Widerspruch steht, wenn ein Richter vor der Entscheidung prinzipielle Rechtsfragen im Richterkollektiv zur Diskussion stellt. Denn solche Gespräche vermitteln dem Richter neue Argumente, vertiefen und bereichern sein Wissen um die Problematik der Sache, gleichgültig, ob er von den dort an ihn herangetragenen Argumenten überzeugt wird oder nicht. Wenn auch weder eine einzelne Ansicht noch die Meinung des Kollektivs die Verantwortung des Richters für die von ihm zu treffende Entscheidung mindern, so erweitert der Meinungsaustausch doch das Blickfeld des Richters und verhilft ihm zu größerer Klarheit als Voraussetzung für seine freie Entscheidung¹⁸.

Auch während der Verhandlung ist der Richter auf das Mitdenken und die Meinungsäußerung der am Prozeß Beteiligten angewiesen. Besonders von Staatsanwalt und Rechtsanwalt werden wichtige Argumente zur Beurteilung des Prozeßstoffes sowie zur Lösung der rechtlichen Probleme gebracht. In Zukunft werden der gesellschaftliche Verteidiger und der gesellschaftliche Ankläger durch ihre Ausführungen wesentliche Hinweise geben. Das alles kollidiert nicht mit der richterlichen Unabhängigkeit. Die Verantwortung für eine der Gesetzlichkeit entsprechende Entscheidung bleibt uneingeschränkt beim Gericht.

Wie der Tätigkeit der Gerichte so liegt auch der Tätigkeit des Staatsanwalts im gerichtlichen Verfahren die Pflicht zur strikten Beachtung der Gesetze und die Forderung nach allseitiger, vollständiger und objektiver Untersuchung der Umstände der Strafsache zugrunde. Mittels seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verwirklicht der Staatsanwalt die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze durch das Gericht und gewährleistet so die Rechtmäßigkeit der gerichtlichen Akte. Eine Kollision zwischen richterlicher Unabhängigkeit und staatsanwaltlicher Aufsicht ist dadurch ausgeschlossen, daß der Staatsanwalt über keinerlei Befugnisse verfügt, aus eigener Macht irgendwelche Akte des Gerichts aufzuheben. Demzufolge reagiert der Staatsanwalt auch im gerichtlichen Verfahren auf einen von

ihm für ungesetzlich gehaltenen Akt des Gerichts mit einem in der Prozeßordnung vorgesehenen Antrag oder Rechtsmittel. Im gerichtlichen Verfahren sind Antrag und Rechtsmittel die entsprechenden Rechtsformen der staatsanwaltlichen Aufsicht. Mit ihnen beseitigt der Staatsanwalt nicht selbst die Gesetzesverletzungen, sondern ersucht das betreffende Gericht bzw. das übergeordnete Gericht um Aufhebung der von ihm als unrechtmäßig angesehenen Maßnahme.

Der Ausschluß außergerichtlicher Einflußnahme heißt nicht Ausschluß von Kritik. Kritik an der Rechtsprechung schließt ein, daß der Richter z. B. als Mitglied der SED vor seiner Parteiorganisation die Verantwortung dafür trägt, wie er durch seine Tätigkeit den sozialistischen Aufbau unterstützt. Die Diskussion in der Parteiorganisation hilft ihm, als sozialistische Persönlichkeit zu wachsen. Soweit in der Parteiorganisation Fragen der Anwendung des sozialistischen Rechts behandelt werden, geht es keineswegs darum, dem Richter eine Entscheidung im einzelnen Verfahren vorzuschreiben und ihm seine Verantwortung für die von ihm zu treffende Entscheidung abzunehmen. Vielmehr kommt es darauf an, dem Richter zu helfen, die für die Entscheidungen notwendige ideologische Klarheit zu gewinnen. Erst diese Klarheit versetzt ihn in die Lage, durch seine Rechtsprechung die in den Parteibeschlüssen gewiesenen Entwicklungsziele mit verwirklichen zu helfen. Dabei befreien die in der Diskussion geäußerten Rechtsansichten den Richter nicht von der in seiner Funktion wurzelnden Pflicht, jede einzelne Rechtssache selbständig zu durchdenken und in eigener Verantwortung die Entscheidung zu fällen.

Die Anleitung und Kontrolle des Gerichts

Aus dem Voranschreiten unserer gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung ergeben sich bestimmte Konsequenzen für die Anleitung der Kreis- und Bezirksgerichte in ihrer Rechtsprechung. Das tiefere Eingehen der Kreis- und Bezirksgerichte auf die örtlichen Erfordernisse verlangt eine noch höhere Qualifizierung der Rechtsprechung, um durch die Anwendung des sozialistischen Rechts die einheitliche Staatspolitik im örtlichen Bereich besser als bisher durchzusetzen.

Die Vervollkommnung der Garantien für die strikte Einhaltung des sozialistischen Rechts bedingt, daß die Leitung der Rechtsprechung der Kreis- und Bezirksgerichte einheitlich durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts erfolgt. „Wenn auch die administrative Anleitung der Richter durch das Ministerium der Justiz und die Justizverwaltungsstellen keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Richter in dem Sinne darstellte, daß in die Entscheidung eines einzelnen Falles eingegriffen wurde, so enthält doch diese administrative Anleitung die Gefahr der Gängelei und beeinträchtigt damit die Eigenverantwortlichkeit der Richter“, erklärte Minister Dr. Benjamin in der 25. Sitzung des Staatsrates¹⁹.

Es geht jetzt darum, neue Wege zu finden, die den oberen Gerichten größere Möglichkeiten als bisher eröffnen, um die unteren Gerichte anzuleiten. In erster Linie obliegt es dem Obersten Gericht, durch seine Rechtsprechung sowie durch den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen die einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten und damit die politisch-fachliche Führung der örtlichen Gerichte auszuüben²⁰.

Die zentrale Leitung der Rechtsprechung nimmt dem Richter nichts von seiner Verantwortung für die von ihm ausgeübte Rechtsprechung ab. Sie vertieft vielmehr sein Verantwortungsbewußtsein, indem sie den Ge-

ir> Di? gleiche Auffassung legt der sowjetische Rechtswissenschaftler M. A. Gurwitsch in seiner Arbeit „Die Grundlagen des Zivilverfahrens in der UdSSR und den Unionsrepubliken“, NJ 1962 S. 604 f. dar.

16 Vgl. Walter Ulbricht, Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der SED. Referat auf dem VI. Parteitag, ND (Ausg. B) vom 16. Januar 1963, S. 11.

W Aus den Grundsätzen zum Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege, NJ 1962 S. 756.

18 vgl. Toeplitz, NJ 1963 S. 34.

19 Unser sozialistisches Recht dient dem Volk und seinem friedlichen Leben, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Nr. 5/1962, S. 38.

20 vgl. hierzu Toeplitz, „Zur Leitung der Rechtsprechung durch die oberen Gerichte“, NJ 1963 S. 33.